

Mündliche Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anerkennung von Pflege und Erziehung von Kindern im Rahmen der Verlängerung der Ausbildungsförderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, wenn die Förderungshöchstdauer infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes von bis zu zehn Jahren überschritten ist. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt als angemessen ein Fachsemester für die Schwangerschaft, je ein Fachsemester für das 1. bis 5. Lebensjahr des Kindes, ein Fachsemester für das 6. und 7. Lebensjahr und nochmals ein Fachsemester für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes. Dies führt zu der Situation, dass einer alleinerziehenden Mutter mit zwei Kindern im Alter von fünf und sieben Jahren zwar ein Semester Ausbildungsförderungsverlängerung zugesprochen wird, anschließend jedoch keinerlei Anspruch auf eine weitere Ausbildungsförderungsverlängerung aufgrund von Kindererziehung besteht. Damit diese Studentin ihr Studium nicht drei Monate vor Abschluss abbrechen muss, ist sie nun auf ein BAföG-Bankdarlehen angewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern hält die Landesregierung die im Bundesausbildungsförderungsgesetz und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG-VwV 2001) getroffenen Regelungen zur Anerkennung von Pflege- und Erziehungszeiten von Kindern im Rahmen der Ausbildungsförderungsverlängerung über die Förderungshöchstdauer für angemessen?
2. Besteht angesichts der besonderen Situation von alleinerziehenden Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern aus Sicht der Landesregierung Handlungsbedarf, die Regelung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entsprechend zu verändern oder nicht, und wie wird die Auffassung dazu begründet?
3. Besteht von Seiten des Studentenwerkes Thüringen die Möglichkeit, bei Anträgen zu Ausbildungsförderungsverlängerungen Einzelfall- bzw. Härtefallentscheidungen zu treffen, um der besonderen Situation von beispielsweise Alleinerziehenden mit mehreren Kindern

gerecht zu werden, auch Krankheiten etc. zu berücksichtigen (die bekanntlich nicht planbar sind) und wie oft wurde davon in den letzten fünf Jahren Gebrauch gemacht?

4. Welche Instrumente und Maßnahmen schlägt die Landesregierung vor, um die Vereinbarkeit von Studium und Kindererziehung für Alleinstehende mit Kindern zu verbessern, ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr Studium auch bei häufigeren Erkrankungen und daraus resultierenden Verzögerungen fortzuführen und wie ist der Umsetzungsstand dazu?

Rothe-Beinlich